



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4563/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „strafrechtlichen Umgang mit Sexting“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Das in der Anfrageeinleitung erwähnte Verfahren endete mit einer rechtskräftigen Verurteilung.

Zu 2 bis 13:

Die statistische Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu den Fragen 2, 3, 8 und 9 ist der Anfragebeantwortung angeschlossen. Darüber hinaus können keine Informationen aus der VJ gewonnen werden. Insbesondere werden die Strafausschließungsgründe in der VJ nicht erfasst.

Eine bundesweite Aktenerhebung und händische Auswertung war aufgrund des damit verbundenen unvermeidbar hohen Aufwands nicht möglich.

Zu 14 bis 16:

Ja, ich sehe einen Bedarf an konkretisierenden legislativen Maßnahmen und habe daher in den Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 eine Erweiterung der Ausnahmebestimmung des § 207a Abs. 5 StGB aufnehmen lassen, um dem Phänomen "Sexting", im Rahmen des nach der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (2011/93/EU) Zulässigen, besser gerecht zu werden.

Zu 17:

Das Bundesministerium für Justiz hat in diesem Zusammenhang zuletzt gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt von 8. bis 10. September 2014 die dreitägige Arbeitstagung

„Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, Ermittler/innen – Bekämpfung Kinderpornografie/sexueller Missbrauch Minderjähriger" für Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Ermittler/innen veranstaltet.

Neben derartigen eigenen Veranstaltungen können Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch das internationale Fortbildungsangebot, insbesondere des European Judicial Training Network (EJTN) und der europäischen Rechtsakademie (ERA) nutzen.

Zu 18:

Diese Frage fällt nicht in meinen Wirkungsbereich.

Wien, 19. Juni 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-06-19T08:13:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur